

29/15

GZ: BMGF-92301/0008-II/A/4/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 geändert wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht verschiedene Änderungen in kammerrechtlicher Hinsicht vor, deren Notwendigkeit sich durch die Vollziehung des Apothekerkammergesetzes 2001 in den letzten Jahren gezeigt haben.

Wesentliche Punkte des Entwurfs sind:

- Einer Anregung des Rechnungshofes folgend, wird vorgeschrieben, dass sich die Apothekerkammer eine Haushaltsordnung zu geben hat.
- Die unbefristete Bestellung des Disziplinaranwalts und seines Stellvertreters ist nicht mehr zeitgemäß und unpraktikabel, es wird eine fünfjährige Funktionsperiode vorgesehen.
- Das Anwesenheitsquorum der Abteilungsausschüsse wird an das der Delegiertenversammlung und des Kammervorstandes angeglichen.
- Im Lichte des Art 120 B-VG sind Aufgaben der Österreichischen Apothekerkammer im übertragenen Wirkungsbereich ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
- Klarstellung, dass die Wahlen in die Delegiertenversammlung unmittelbar beim VfGH angefochten werden können.

Daneben kommt es zu redaktionellen Klarstellungen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 17. Jänner 2017

Sabine Oberhauser e.h.